Reunite us Now!

Salinia Stroux, Refugee Support Aegean (RSA) und Welcome to Europe

Erschreckend sind nicht allein die Zahlen der im 1. Teil dieses Artikels in Ausgabe 94/95 des Magazins Der Schlepper dargestellten Problematiken bei der potenziellen Sekundärmigration von Verwandten. Auch die der Ablehnungen von Familienzusammenführungsanträgen, beziehungsweise Familiennachzugsanträgen sind alarmierend.

Kinder und ihre Familien in Griechenland und Deutschland kämpfen für ihr Recht auf ein gemeinsames Leben – Teil 2

Skandalöse **Ablehnungszahlen**

Deutschland lehnt seit Anfang 2018 Übernahmeersuchen aufgrund familiärer Bindungen nach der Dublin-III-Verordnung (VO) ab, wo immer die Behörden meinen einen Grund zu finden. Seit 2016 (bis Ende Juni 2019) wurden insgesamt 12.673 Überstellungsanträge von Griechenland nach Deutschland geschickt. Selbst wenn Deutschland diese alle bewilligt hätte, würden jährlich nur 3.600 Personen über Familienzusammenführung nach Dublin-III-VO einreisen. Die Blockade kann also nur als Abschreckungspolitik interpretiert werden.

Häufigster Ablehnungsgrund für Übernahmeersuchen aus familiären Gründen (Artikel 8-11 Dublin-III-VO), nach denen unter bestimmten Bedingungen der Kernfamilie eindeutig eine Zusammenführung gewährt werden muss, sind verpasste Fristen. Zumeist liegt hierfür die unmenschliche Situation in den Hotspots der Ägäis zugrunde oder der Personalmangel in der griechischen Asylbehörde – Die Fristversäumnis ist also nicht selbst verschuldet durch die Geflüchteten. Auch wurde seit Ende 2017 aufgrund der EuGH-Rechtsprechung im Fall Tsegezab Mengesteab vs Bundesrepublik Deutschland der Fristbeginn für die Antragstellung ab Willensäußerung des Asylantrags und nicht ab der Registrierung interpretiert, wodurch fälschlich nach Interpretation durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in vielen Fällen Fristen verpasst wurden. Durch zunächst von Deutschland geschickte Rücknahmeersuchen, welche dann von Griechenland abgelehnt und durch ein Übernahmeersuchen ersetzt wurden, wurden ebenfalls Fristen verpasst.

Ein inzwischen ebenso häufiger Grund für Ablehnungen dieser Anträge ist, dass der

oder die Verwandte in Deutschland nicht mehr im Asylverfahren ist und keinen internationalen Schutz genießt, sondern zum Beispiel "nur" ein "Abschiebeverbot" gilt. Auch werden immer wieder exzessiv Beweisdokumente für die verwandtschaftliche Beziehung gefordert - fertig übersetzt. Bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen wird zudem oft das Alter angezweifelt. Insofern Familien zunächst gemeinsam in Griechenland ankamen, wird grundsätzlich unterstellt, die Trennung von Familien sei selbst entschieden worden und somit "selbstverschuldet und freiwillig". Vor allem bei Trennungen von Kindern wird im nächsten Atemzug fast immer argumentiert, dass es weiterhin nicht im Kindeswohl liege einer Familienzusammenführung zuzustimmen, da die Eltern oder ein Elternteil das Kind "willentlich" allein gelassen haben.

Noch eindeutiger wird die Ablehnungspolitik in den Anträgen der Abschnitte der Dublin-III-VO, die nicht bewilligt werden "müssen" sondern "können" – Artikel 16 und Artikel 17 (2) Dublin-III-VO. Wurde von Beginn an ein Antrag nach Artikel 16 Dublin-III-VO von oder zu einer "abhängigen Person" gestellt, zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen, oder ein Antrag nach "humanitären Gründen" unter Artikel I7 Absatz 2 Dublin-III-VO oder wird nach einer Ablehnung der Art. 8-11 Dublin-III-VO remonstriert und ein weiterer Antrag nach Art. 17 (2) Dublin-III-VO nach Deutschland versandt, so wird nach "Ermessen" des Ziellandes entschieden. Seit Beginn 2018 ist das Ermessen in Deutschland jedoch in der Praxis fast auf null reduziert. Solche Ersuchen werden wie durch einzelne deutsche Verwaltungsgerichte entschieden "fälschlicherweise" grundsätzlich vom BAMF abgelehnt. Dazu sei anzumerken, dass über die letzten drei Jahre immer mehr Übernahmeersuchen



aus Griechenland nach der Ermessensklausel verschickt werden.

Griechisches Asylbüro geht in die Knie

Die Folgen dieser massiven Ablehnungspolitik Deutschlands, spiegelten sich schon im Frühling 2018 in der internen Entscheidung des griechischen Dublin-Referats, solche Ermessensanträge nicht erst zu versenden, sondern lieber die geringen Arbeitskraftkapazitäten für die fristgerechten und eindeutigen Anträge zu nutzen. Nach monatelanger Aufschiebung der Fallbearbeitung der Ersuchen nach Art. 16 und 17 Dublin-III-VO, wurden ab September 2018 – nach dem neuen Verwaltungsabkommen zwischen Deutschland und Griechenland - die Altfälle (Remonstrationen), die sich in Deutschland angesammelt hatten, in der Mehrheit abgelehnt. Die griechische Asylbehörde lehnte dann selber reihenweise Anträge ab und leitete sie ins Asylverfahren um. Begründung war, dass Deutschland sie sowieso ablehnen würde. Die wenigen Fälle, die doch noch versandt wurden, kamen in der Regel schon nach wenigen Tagen auch als Ablehnungen zurück. Aufgrund der hohen Ablehnungsrate wurde auch die Anzahl der Remonstrationen in der Mehrheit der Fälle auf nur eine reduziert.

Auch die Familie von Mariam, deren Tochter nach zwei Jahren im Lager Malakassa die Weiterflucht nach Deutschland gelang, fiel dieser Resignation des griechischen Asylbüros zum Opfer. Tag und Nacht Angst um ihre Tochter und die anderen

Kinder, so beschrieben die Eltern ihr Leben im Lager, wo sie Seite an Seite mit 1.300 ihnen fremden Landsleuten lebten.

Mariam weint, wenn sie an die Zeit zurückdenkt: "Eine Frau wurde umgebracht, ohne dass der Täter je festgenommen wurde. Jede Nacht gab es Kämpfe zwischen Betrunkenen. Sie griffen sich mit Messern an oder mit den Metallstangen der Zelte. Die Polizei sagte, 'wir bringen euch erst ins Krankenhaus, wenn eure Leichen hier liegen.' Wir suchten Sicherheit in der Mitte des Zeltes und umarmten unsere Kinder fest. Die Körper der Kämpfenden fielen auf unser Zelt. Wir trauten uns im Dunkeln nicht raus, um auf Toilette zu gehen. Wir hatten dauernd Angst vor einer drohenden Entführung unserer Tochter."

Auch sie konnten erst Ende 2016 in Griechenland Asyl beantragen. Dann schaffte es die älteste Tochter im Herbst 2017 nach Deutschland. Bei dem Versuch der Weiterflucht kam es zur ungewollten Trennung. Ihr Vater kann nachts nicht schlafen vor Sehnsucht: "Welche Mutter, welcher Vater trennt sich freiwillig von seinem Kind? Nicht einmal Tiere sind dazu in der Lage. Wenn sie nicht in Gefahr gewesen wäre, wären wir bis heute zusammen."

Zwei Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland in einer Jugendeinrichtung, in der sie seither in Sicherheit lebt, wurde die Familie in Athen endlich in eine Wohnung des UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) transferiert. Sie stellten verspätet einen Antrag auf Familienzusammenführung bei den griechischen Behörden. Ein Jahr voller Versprechungen bei jedem Besuch der Asylbehörde folgte. Dann die Benachrichtigung: der Antrag werde doch nicht abgeschickt, sei somit abgelehnt und sie müssten in Griechenland ins Asylverfahren.

Behörden betreiben Grenzschutz statt Schutz des Kindeswohls

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden entschied am 25. April 2019 in einem Fall eines 12-jährigen Kindes, welches allein in Griechenland zurückgeblieben war, während dessen Mutter und Bruder in Deutschland angekommen waren, dass die Familienzusammenführung trotz der Ablehnung durch das BAMF durchgeführt werden solle, da unter anderem "unabhängig von der Frage, ob das damalige Verhalten der Antragstellerin (der Mutter) [...] eine freiwillige Aufgabe der familiären Lebensgemeinschaft darstellt", das Kind sich "ganz sicher nicht freiwillig von seiner Mutter getrennt" hat. Es kann nicht, so die Richterin "für die damalige Entscheidung seiner Mutter [...] zur Verantwortung gezogen werden".

Neben der Achtung der Familieneinheit ist auch die Wahrung des Kindeswohls ein übergeordnetes Ziel und eine unter anderem in der europäischen Grundrechtecharta (GRC) und der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) verbürgte

Garantie (Art. 24 GRC; Art. 3 UNCRC). ledes Kind hat Anspruch auf regelmäßige, persönliche Beziehungen sowie direkte Kontakte zu beiden Elternteilen und das Recht durch seine Eltern betreut zu werden (Art. 24 GRC, Art. 7, 9 UNCRC). Kinder sollten nicht gegen den Willen der Eltern von diesen getrennt werden, es sei denn, dass dies zum Wohl des Kindes notwendig ist (Art. 9 UNCRC). Auch in der Dublin-III-VO wird die Achtung dieser Rechte in den Erwägungsgründen 13-16 als vorrangig betrachtet. Dies entspricht der Rechtsprechung auch in Fällen von in Deutschland getrennten Eltern. Alle Kinder haben das Recht auf beide Eltern!

Deutsche wie griechische Asylbehörden sehen das jedoch weiter anders. Sie agieren in den Familienzusammenführungsverfahren vornehmlich wie Grenzschutzagenturen. Mit dem Auftrag, die Dublin-III-VO umzusetzen, haben sie allerdings auch einen direkten Schutzauftrag gegenüber jedem Kind - auch in Familienzusammenführungsverfahren (siehe Artikel 8a SGB VIII). Anstatt jedoch das Recht auf Familieneinheit (Art. 8 EMRK; Art. 7 GRC) zu achten und das Kindeswohl zu schützen (Art. 24 GRC; Art. 3, 7 und 9 UNCRC), werden systematisch Kinder in Griechenland und Deutschland durch unzureichend oder gar falsch begründete Entscheidungen gefährdet und Familien bewusst getrennt gehalten. Dabei werden auch eingereichte schriftliche Warnungen einer akuten Kindeswohlgefährdung bei Fortbestehen der Trennung der Familie ignoriert. Griechische und deutsche Rechtsanwält*innen investieren oft viel Zeit, um die Fallakten für die Anträge mit Diagnosen, Attesten und Kindeswohlberichten zu substanziieren. Doch sie prallen auf eine große deutsche Mauer der Ignoranz, wie sich in diesem beispielhaften knappen Satz einer Ablehnung zeigt: "Der Antrag ist nicht fristgerecht gestellt worden und Art 17(2) wird auch abgelehnt, da dieser nicht beinhaltet verfristete Inhalte zu prüfen."

"Ermessensausfall" nennen es die Gerichte, wenn das geflüchtete Kind seine Familie nicht mehr sehen kann

Das Verwaltungsgericht Frankfurt urteilte in einem Beschluss vom 27. Mai 2019: "Der unbestimmte Rechtsbegriff "humanitär" verlangt im Kontext der Dublin-III-VO eine Auslegung, die – bezogen auf

den jeweiligen Einzelfall – zu Ergebnissen gelangt, die dem Grundgedanken der Einheit der Familie und dem Kindeswohl verpflichtet ist. ... Damit hat die Antragsgegnerin", sprich das Deutsche Dublin-Referat, "das Ersuchen gerade nicht an den Voraussetzungen des § 17 (2) geprüft und mit unzureichender und fehlerhafter Begründung abgelehnt. Zu Recht weisen die Antragsteller daraufhin, dass damit ein Ermessensausfall vorliegt." Für die deutsche Regierung handelt es sich bei den zunehmenden erfolgreichen Gerichtsverfahren gegen die Ablehnungen durch das BAMF aber lediglich um "Einzelfälle". Ein eindeutiges Zeichen, dass die repressive Politik sich so bald nicht ändern soll.

Einen "Ermessensausfall" hat auch die Familie von Mariam erlebt. Allerdings schon auf griechischer Seite. Für die Familie ist dies ein weiteres Trauma in ihrem Leben. Hunderte andere Familien sind auch betroffen. Mariam und ihre Familie warten derzeit auf ihre Asylanhörung im Herbst 2019 in Griechenland. Andere haben weniger "Glück" und werden erst in 2020 bis 2021 ihre Asylanhörungen haben. Bei Erfolg werden sie auch noch mehrere Monate auf ihre Reisedokumente warten müssen, die ihnen schließlich, nach drei bis vier Jahren der Trennung, wenigstens Besuche bei ihren Familien erlauben könnten.

Mariams Familie hat sich entschieden, an einem deutschen Familiengericht einen geregelten Umgang mit ihrer Tochter zu erwirken. Bis dahin wird die mittlerweile 13-jährige Tochter, die kürzlich erst ihre Reisedokumente erhielt, sie ab und zu in den Schulferien in Griechenland besuchen kommen. Die mittlerweile fast zwei Jahre andauernde räumliche Trennung belastet Eltern und Kinder psychisch schwer. Sie sagen: "Wir leiden. Dafür gibt es keine Worte mehr. Aber jede Mutter und jeder Vater wird uns verstehen. Egal woher sie stammen und was für Papiere sie haben. Mit ihrem Herzen."

Grundrechte stehen über Aufenthaltsrecht

Wollen wir eine Welt in der Eltern Eltern sind und Kinder Kinder – egal woher sie stammen und was für Papiere sie haben, so können Familienzusammenführungen nicht vorrangig und schon gar nicht ausschließlich aufenthaltsrechtlich betrachtet werden. Die Rechte iedes Kindes müssen geschützt werden, die Familienrechte

jeder Familie gewahrt werden - unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status.

Dass Grundrechte hier nicht verhandelbar sind, haben in Deutschland mittlerweile dutzende Verwaltungsgerichte gesehen, die seit einem ersten positiven Beschluss im Dezember 2018 in einem Dutzend Fälle Ablehnungen des deutschen Dublin Referats des BAMF aufgehoben haben. Sie haben die deutschen Behörden verpflichtet, sich für die Durchführung der Asylverfahren zuständig zu erklären. Das BAMF ignoriert jedoch weiter die Normenhierarchie, nach der das Grundrecht auf ein Familienleben und den Schutz des Kindeswohls Priorität haben muss.

Auch das Recht auf Familienzusammenführung an sich ist nicht grundlos in der Kinderrechtskonvention (Art. 10 UNCRC), die besagt das Anträge auf Einreise oder Ausreise von einem Kind oder seinen Eltern wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden sollen.

Die Familie von Bahzad ist an dem langjährigen Verfahren zerbrochen, obwohl es am Ende zu ihrer Zusammenführung kam. Nachdem sie endlich in Deutschland vereint wurden, trennten sich die Eltern. Reimer Dohrn, systemischer Familientherapeut und Psychologe sagt: "Eine Beziehungstrennung finden wir in fast der Hälfte der Familien, die ein Kind durch Tod verloren haben. Gescheiterte Elternbeziehungen nach jahrelangen Trennungen durch verzögerte oder blockierte Familienzusammenführungen zeigen, wie massiv die Auswirkungen der Trennung nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Eltern sind."

Letztlich ist es doch einfach: Verwehren wir Kindern und Familien ihre Rechte nur aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status, blockieren oder verhindern wir gar ihr Zusammenleben, behandeln wir nicht alle Kinder und Familien gleich, so machen wir sie zu Familien zweiter Klasse, zu rechtlosen Müttern, Vätern und Kindern. Ungezählt sind jene, die im Transitland Griechenland ihre Leben ließen, während sie unter unwürdigen Bedingungen in den griechischen Lagern auf ihre Familienzusammenführungen warteten. Wir zwingen diese Familien in seeuntaugliche Schlauchboote und Holzkutter, die im Mittelmeer untergehen, und in die LKWs nach Nordeuropa, in denen sie ersticken.